



Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

Was Sie dazu wissen sollten

Inhaltsverzeichnis

Einführung **3**

Der Zwischenbericht Teilgebiete **4**

Die Fachkonferenz Teilgebiete **6**

Praktische Fragen zum Ablauf der Fachkonferenz 6

Fragen zur Arbeitsweise der Fachkonferenz 9

Weitere Fragen zur Fachkonferenz 10

Ausblick **12**

Fragen zu den nächsten Schritten im Verfahren 12

Fragen zu Beteiligungsmöglichkeiten 13

Hintergrund **15**

Die gesetzlichen Grundlagen 15

Die verantwortlichen Akteure 16

Weiterführende Informationen 17

Einführung

Deutschland sucht nach einem Endlager für die hochradioaktiven Abfälle aus dem Betrieb der Atomkraftwerke.

Das Endlager soll für einen dauerhaft sicheren Verbleib der Hinterlassenschaften der Atomtechnologie sorgen und damit einen Schlusspunkt für das letzte Kapitel der Atomenergienutzung in Deutschland setzen.

Im Herbst 2020 wurde mit dem sogenannten „Zwischenbericht Teilgebiete“ ein erstes Zwischenergebnis der Suche veröffentlicht, die 2017 begann. Den Bericht erstellte ein bundeseigenes Unternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH. Auf einer Deutschlandkarte wird sichtbar, dass das Unternehmen anhand der ihm bislang vorliegenden Daten für die Hälfte des Landes grundsätzlich günstige geologische Voraussetzungen erwartet.

Mit der Veröffentlichung des Zwischenergebnisses hat die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit begonnen. Als Vertreterin oder Vertreter einer Kommune sind auch Sie eingeladen, sich mit Ihrer Sicht auf den Zwischenbericht einzubringen.

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) beaufsichtigt die Suche nach einem Endlager und hat den Auftrag, die gesetzlich vorgesehenen Formate zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu organisieren. Mit dieser Information möchte das BASE Sie auf den aktuellen Stand bringen. Hier erfahren Sie auch, welche Möglichkeiten Sie haben, sich jetzt und künftig an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Zwischenbericht Teilgebiete

Was ist das Ziel/der Zweck des Zwischenberichts Teilgebiete?

Das bundeseigene Unternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, hat am 28. September 2020 den Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht. Der Bericht stellt einen ersten Zwischenstand der Endlagersuche dar. Er soll der Öffentlichkeit zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren, noch bevor es zu Festlegungen kommt, ein vertieftes Verständnis ermöglichen, wie die Suche funktioniert. Der Zwischenbericht Teilgebiete nennt einerseits Gebiete in Deutschland, die nach erster Auswertung von geologischen Daten günstige geologische Voraussetzungen erwarten lassen und damit weiter im Endlager-Suchverfahren bleiben. Andererseits werden Gebiete benannt, die aufgrund fehlender grundsätzlicher Eignung aus dem weiteren Verfahren bereits ausscheiden sollten.

Auf welcher Datengrundlage wurde der Zwischenbericht Teilgebiete erstellt?

Die BGE mbH hat zur Erstellung des Berichts bereits vorhandene geologische Daten aus ganz Deutschland ausgewertet. Zur Auswertung hat die BGE mbH gesetzlich festgelegte geowissenschaftliche Kriterien angelegt. Sie definieren, unter welchen Umständen ein Gebiet auszuschließen ist und unter welchen Bedingungen es günstige geologische Voraussetzungen erwarten lässt. Ein Teil der Daten, die vorliegen, gehören privaten Unternehmen und unterliegen dem Geschäftsgeheimnis. Auch diese Daten konnte die BGE mbH verwenden. Sie konnte diese aber noch nicht mit der Veröffentlichung des Berichtes für alle unmittelbar transparent machen. Zur Überprüfung können jedoch das Nationale Begleitgremium (NBG) und vom NBG bestellte Sachverständige Einsicht in die Daten nehmen.

Warum sind auch dicht besiedelte Flächen, Naturschutzgebiete und touristische Regionen als Teilgebiete ausgewiesen? Kommen solche Regionen für ein Endlager in Betracht?

In der ersten Phase der Suche orientiert sich die BGE mbH allein an geologischen Kriterien im tiefen Untergrund. Raumplanerische Aspekte wie Abstand zur Wohnbebauung oder die Nähe zu Naturschutzgebieten spielen erst in den weiteren Arbeitsschritten eine Rolle, nicht bei der Ermittlung der Teilgebiete.

Die sogenannten „planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien“ sind keine Ausschlusskriterien und den geowissenschaftlichen Kriterien in ihrer Wertung nachgeordnet. Sie können aber zur Einengung von großen, potenziell geeigneten Gebieten dienen und werden berücksichtigt, wenn Gebiete gleichwertige geologische Bedingungen aufweisen.

54 % der Fläche Deutschlands gelten als Teilgebiet, weisen also voraussichtlich günstige geologische Eigenschaften für ein Endlager auf. Ist meine Gebietskörperschaft bei der großen Fläche ernsthaft betroffen?

Ein Teilgebiet umfasst in manchen Fällen sehr große Flächen, die sich sogar über mehrere Bundesländer erstrecken können. Aufgabe der BGE mbH wird es im weiteren Suchverfahren sein, die Fläche auf wenige Standortregionen einzuengen. In diesen Regionen, die dann nur noch einen kleinen Teil der Fläche Deutschlands ausmachen, werden vor einer Festlegung von Erkundungen jeweils eigenständige regionale Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen. Die BGE mbH hat zugesagt, zeitnah Angaben zu machen, bis wann sie diese Konkretisierung von Standortregionen abgeschlossen haben wird. Wenn Sie zu dem vorliegenden Zwischenbericht Hinweise, Fragen oder Kritiken haben, können Sie diese unmittelbar in die Fachkonferenz Teilgebiete einbringen. Die BGE mbH muss die Beratungsergebnisse der Fachkonferenz bei ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen. Für Ihre Hinweise und Kritiken hat das BASE ebenfalls eine Online-Konsultationsplattform eingerichtet. Die Plattform gewährleistet, dass auch jenseits der Konferenztermine keine Stimmen verloren gehen. (siehe hierzu auch die Fragen „*Wie wird mit den Ergebnissen der Fachkonferenz umgegangen?*“ und „*Gibt es neben einer Teilnahme an den Beratungsterminen weitere Möglichkeiten, Rückmeldungen zum Zwischenbericht einzubringen?*“).

Wo kann ich weitere Informationen zu den Teilgebieten erhalten?

Der Zwischenbericht Teilgebiete sowie alle zur Endlagersuche wesentlichen Unterlagen und Dokumente veröffentlicht das BASE auf einer amtlichen Informationsplattform. Darüber hinaus hat die BGE mbH zu den einzelnen Teilgebieten Videos und Steckbriefe erstellt.

Prüft das BASE als Aufsichtsbehörde den Zwischenbericht Teilgebiete? **Welchen rechtlichen Status hat der Zwischenbericht?**

Der Zwischenbericht zeigt einen ersten Stand der Arbeiten der BGE mbH auf, der von der Aufsicht inhaltlich noch nicht überprüft wird. Er stellt – mit Ausnahme des Ausschlusses des früheren Erkundungsbergwerkes Gorleben (vgl. hierzu §36 StandAG) – keine abschließende Festlegung dar, welche Gebiete weiter untersucht werden sollen. Dies passiert erst mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages am Ende der ersten Phase des Suchverfahrens (siehe dazu auch die Ausführungen zum weiteren Verfahren weiter unten).

Die Fachkonferenz **Teilgebiete**

Was ist das Ziel der Fachkonferenz Teilgebiete?

Die Fachkonferenz Teilgebiete ist ein gesetzlich vorgesehenes Format zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie wurde gemäß § 9 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes einberufen. Auf der Fachkonferenz können alle Interessierten den Zwischenbericht Teilgebiete mit der BGE mbH diskutieren. Sie können dort ihre Fragen, Kritik und Hinweise an die BGE mbH adressieren. Eingeladen sind kommunale Vertreter:innen, Bürger:innen, gesellschaftliche Organisationen sowie Wissenschaftler:innen. Ziel ist es, ein tieferes Verstehen des ersten Zwischenschrittes der Endlagersuche zu ermöglichen. Die BGE mbH muss die dokumentierten Hinweise und Kritiken bei ihrer weiteren Arbeit zur Auswahl der Standortregionen berücksichtigen.



Praktische Fragen zum Ablauf der Fachkonferenz

Wann finden die Sitzungstermine statt?

Die Fachkonferenz Teilgebiete hat ihre Arbeit mit einer Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020 begonnen. Der Zwischenbericht der BGE mbH wird entsprechend dem StandAG an bis zu drei Terminen innerhalb von sechs Monaten beraten. Der erste Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete fand vom 5. bis 7. Februar 2021 statt. Der zweite Beratungstermin ist für den 10. bis 12. Juni 2021 terminiert, der dritte und abschließende Beratungstermin für den 5. bis 8. August 2021. Auf Wunsch der Fachkonferenz Teilgebiete hat das BASE die Termine im Rahmen der gesetzlich festgelegten Beratungszeit um wenige Wochen nach hinten verschoben (siehe auch Frage „Welche Ergebnisse hatte der erste Beratungstermin der Fachkonferenz?“)

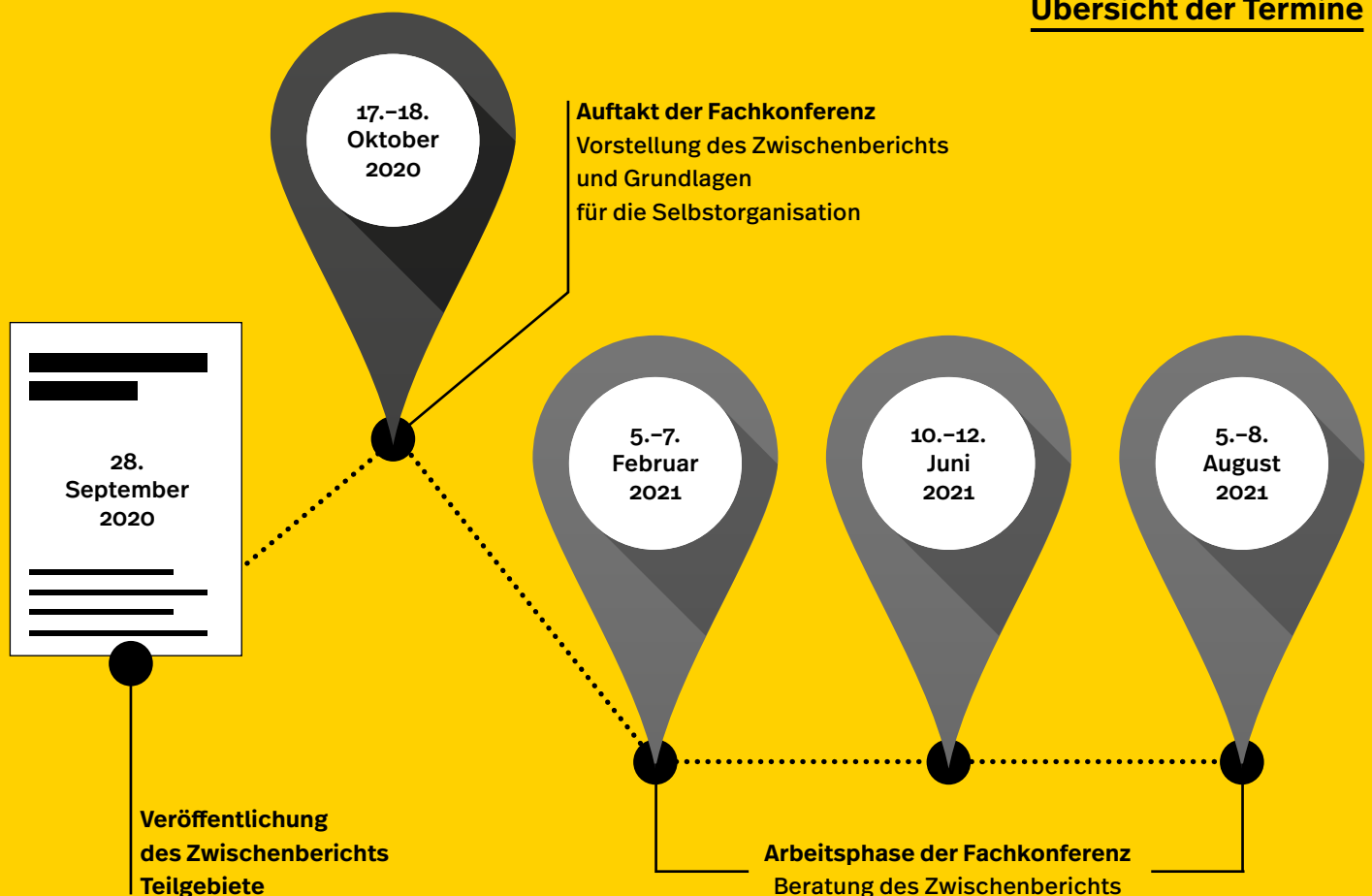
Kann die Fachkonferenz auch unter Corona-Bedingungen stattfinden?

Das Standortauswahlgesetz legt fest, dass der Zwischenbericht Teilgebiete der BGE mbH nach Veröffentlichung durch die Fachkonferenz beraten wird. Das Unternehmen hat mitgeteilt, dass es ohne Unterbrechung an dem nächsten

Schritt zur Ausweisung von Standortregionen arbeitet. Eine Verschiebung der Fachkonferenz würde die beabsichtigte Rückmeldung auf den Zwischenbericht und somit die Einflussnahme auf das Ergebnis der Standortregionen verhindern. Vor diesem Hintergrund hatte das BASE die Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz Teilgebiete frühzeitig als Onlineveranstaltung mit digitalen Beteiligungsmöglichkeiten konzipiert, damit auch unter Pandemiebedingungen eine Beratung möglich war. Auch der erste Beratungstermin im Februar 2021 fand rein digital statt. Es hat sich gezeigt, dass die digitale Veranstaltungsform zwar nicht alle Vorteile von traditionellen Präsenzveranstaltungen gleichwertig ersetzen kann. Sie bietet allerdings auch neue Möglichkeiten der Beteiligung für Menschen, die nicht zu einer Vor-Ort-Veranstaltung kommen können. Die Zielstellung der frühzeitigen Auseinandersetzung mit ersten Zwischenergebnissen der Standortsuche kann mit digitalen Formaten erreicht werden.

Aber auch diese Vorgehensweise wird hinsichtlich der Durchführbarkeit laufend an der Entwicklung der Pandemie in Deutschland und den damit erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Gesundheit bewertet. Bitte informieren Sie sich jeweils kurz vor den geplanten Veranstaltungsterminen über mögliche Änderungen auf der [Homepage der Fachkonferenz](#).

Übersicht der Termine



Wer kann an der Fachkonferenz teilnehmen? **Wo kann ich mich anmelden?**

Teilnehmende Personen sind laut § 9 StandAG Vertreter:innen der Teilgebiete, Bürger:innen, gesellschaftliche Organisationen sowie Wissenschaftler:innen. Eine Übersicht über alle Termine und Anmeldemöglichkeiten finden Sie unter www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/Fachkonferenz/termine_node.html

Welche Ergebnisse hatte die Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz?

Der Auftakt der Fachkonferenz Teilgebiete fand am 17. und 18. Oktober 2020 statt. Die Auftaktveranstaltung erfüllte zwei Funktionen:

Zum einen führte die BGE mbH die Teilnehmenden in den Zwischenbericht Teilgebiete ein. Sie erläuterte, welche Schlüsse sie im Zuge ihrer Auswertung der geologischen Daten gezogen hat und nach welchen Methoden sie vorgegangen ist. Ziel war es, eine Wissensgrundlage für alle Interessierten und insbesondere auch für diejenigen zu schaffen, die keine Expert:innen sind.

Zum anderen diente der Termin der Vorbereitung der gesetzlich verankerten Selbstorganisation der Fachkonferenz. Hierzu diskutierten die Teilnehmenden insbesondere am zweiten Tag über die Ausgestaltung der Beratungstermine, die nach einer knapp viermonatigen Einarbeitungsphase im Februar 2021 begannen. Die Veranstaltung fand Corona-bedingt als digitales Format statt. Aktiv Teilnehmende konnten über ein Konferenz-Tool Fragen und Rückmeldungen eingeben und per Videoschalten eingebunden werden. Interessierte konnten darüber hinaus die Veranstaltung per Videostream live oder im Nachgang verfolgen. Über 600 Fragen gingen an beiden Tagen ein. Das BASE veröffentlicht und dokumentiert auf der [Infoplattform](#) alle [Beiträge](#), die Vortragende und Teilnehmende bei der Auftaktveranstaltung eingebracht haben.

Welche Ergebnisse hatte der erste Beratungstermin der Fachkonferenz?

Der erste Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete fand vom 5. bis 7. Februar 2021 Corona-bedingt als rein digitale Veranstaltung mit interaktiven Beteiligungsmöglichkeiten statt. Bis zu 1.000 Personen beteiligten sich im Plenum und in über zwanzig Arbeitsgruppen.

Die Beratungsergebnisse der Fachkonferenz muss die BGE mbH bei ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen. Eine Arbeitsgruppe hat beim ersten Beratungstermin [erste Überlegungen](#) angestellt, wie die Fachkonferenz die Beratungsergebnisse sichern möchte.

Die Fachkonferenz verabschiedete eine Geschäftsordnung, um ihre künftige Arbeitsweise festzulegen. Es wurde über eine Reihe von Anträgen abgestimmt, die die Teilnehmer:innen eingebracht haben. So äußerten die Teilnehmenden u.a. den Wunsch, den zweiten und dritten Beratungstermin neu zu terminieren. Nach Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen hat das BASE den dritten und letzten Beratungstermin auf den Zeitraum vom 5. bis 8. August 2021 verlegt. Der zweite Beratungstermin wird vom 10. bis 12. Juni 2021 stattfinden. Damit bewegt sich die Beratungsphase der Fachkonferenz im gesetzlich genannten zeitlichen Rahmen von sechs Monaten.

Auch sprachen sich die Teilnehmenden mehrheitlich für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe aus. Das BASE hat hierzu in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) entsprechende Rahmenbedingungen eingerichtet.

Die Teilnehmer:innen der Fachkonferenz befassten sich auch mit Themen, die über ihren gesetzlichen Beratungsauftrag hinausgehen. So diskutierten sie u.a. über das Thema Beteiligung, insbesondere über Beteiligungsmöglichkeiten im Anschluss an die Fachkonferenz Teilgebiete.

Die Fachkonferenz Teilgebiete hat sich zuletzt darüber verständigt, zwischen den Beratungsterminen in verschiedenen Arbeitsgruppen weiterzuarbeiten.

Alle Unterlagen und Beschlüsse des ersten Beratungstermins sind hier dokumentiert: www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/Fachkonferenz/Module/Termine/erster-beratungstermin_node.html



Fragen zur Arbeitsweise der Fachkonferenz

Wie erfolgt die inhaltliche Beratung des Zwischenberichts?

Das Gesetz sieht für die Fachkonferenzteilnehmenden Gestaltungsräume vor: Die Teilnehmenden entscheiden eigenverantwortlich über ihre Arbeitsweise und Gestaltung der einzelnen Termine. Die Teilnehmenden haben auf dem ersten Beratungstermin im Februar 2021 eine Geschäftsordnung verabschiedet.

Wird auf der Fachkonferenz konkret auch das Teilgebiet erörtert, von dem meine Gebietskörperschaft betroffen ist?

Das Gesetz sieht in dieser Phase eine überregionale Befassung mit dem Zwischenbericht vor. Aufgabe der Fachkonferenz Teilgebiete ist es, die Anwendung der Ausschlusskriterien, der Mindestanforderung und der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien zu erörtern. Die Diskussion speziell zu einzelnen Regionen sieht das Standortauswahlverfahren zu einem späteren Zeitpunkt vor. Dafür wird das BASE in den einzelnen Regionen sogenannte Regionalkonferenzen organisieren (weitere Infos siehe unten).

Wie funktioniert die Selbstorganisation der Fachkonferenz? Was kann bestimmt werden?

Nicht nur der frühe Zeitpunkt der Beteiligung und die offene Zusammensetzung machen die Fachkonferenz zu einem besonderen Format, sondern auch, dass sie sich gemäß den Vorgaben des StandAG selbst organisieren soll. Die konkrete Ausgestaltung und Arbeitsweise der Fachkonferenz hat der Gesetzgeber offen gelassen.

Die Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020 haben auf eigenen Wunsch eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ihr Auftrag war es, das Programm des ersten Beratungstermins im Februar 2021 festzulegen. Auf dem ersten Beratungstermin haben die Teilnehmer:innen eine neue „Arbeitsgruppe Vorbereitung“ gewählt. Sie hat die Aufgabe, den zweiten Beratungstermin im Juni 2021 vorzubereiten. Fünf Mitglieder der neugewählten Gruppe gehörten bereits der bisherigen Vorbereitungsgruppe an.

An der Fachkonferenz nehmen gemäß Standortauswahlgesetz Bürger:innen, kommunale Vertreter:innen, Vertreter:innen gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftler:innen teil. In der Arbeitsgruppe Vorbereitung sind jeweils drei Mitglieder dieser Gruppen vertreten.

Bei ihrer Arbeit wird die Fachkonferenz von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE angesiedelt ist.

Die Fachkonferenz lädt ein und gestaltet den Ablauf und die Arbeitsweise der Fachkonferenz in Eigenverantwortung. Gegenstand der Beratung ist der Zwischenbericht Teilgebiete. Die Schwerpunkte der inhaltlichen Befassung legt die Fachkonferenz selbst fest. Somit verfügen die Teilnehmenden über eine große Autonomie bei der inhaltlichen Gestaltung der Beratungstermine. Für Kommunen – wie auch für alle anderen Teilnehmenden – bedeutet dies, dass sie diejenigen Schwerpunkte des Zwischenberichtes diskutieren können, die aus ihrer Sicht besonders wichtig sind.



Weitere Fragen zur Fachkonferenz

Was sind die Aufgaben der Geschäftsstelle der Fachkonferenz und wie kann ich Kontakt aufnehmen?

Die Geschäftsstelle der Fachkonferenz wurde beim BASE eingerichtet. Die Geschäftsstelle übernimmt organisatorische Aufgaben und unterstützt die Arbeit der Fachkonferenz mit verschiedenen Angeboten und Serviceleistungen, beispielsweise bei der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Beratungstermine. Inhaltliche Auskünfte zum Zwischenbericht Teilgebiete liegen nicht im Aufgabenbereich der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist per E-Mail geschaeftsstelle@fachkonferenz.info und Telefon 030 184321-7222 erreichbar.

Gibt es neben einer Teilnahme an den Beratungsterminen weitere Möglichkeiten, Rückmeldungen zum Zwischenbericht einzubringen?

Das BASE hat unter www.onlinebeteiligung-endlagersuche.de eine Online-Konsultationsplattform eingerichtet. Hier kann der Zwischenbericht seit Oktober 2020 abschnittsweise kommentiert werden. Die Plattform bietet auch die Möglichkeit, komplette Stellungnahmen hochzuladen. Bedarfsweise kann die Fachkonferenz spezifisches Feedback abfragen, wie etwa zum Entwurf ihrer Geschäftsordnung geschehen. Alle eingehenden Inhalte werden vom BASE gesichtet und bei Bedarf zur Beantwortung an die jeweils zuständigen Akteure weitergeleitet.

Die Fachkonferenz kann die Ergebnisse der Plattform in ihre Arbeit einbinden. So hat sich die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des ersten Beratungstermins Zusammenfassungen der eingegangenen Beiträge vom BASE zusammenstellen lassen.

Es steht der Fachkonferenz frei, die gesammelten Beiträge zu einem Teil ihres Berichts zu machen bzw. ihren Bericht als Leitdokument auf der Plattform zu veröffentlichen. Die Plattform gewährleistet, dass auch jenseits der Konferenztermine keine Stimmen verloren gehen.

Wie wird mit den Ergebnissen der Fachkonferenz umgegangen? Wie kann ich erfahren, ob meine Hinweise berücksichtigt wurden?

Alle während der Fachkonferenz eingebrachten Hinweise werden aufgenommen, veröffentlicht und dokumentiert. Die Fachkonferenz Teilgebiete soll ihre

Beratungsergebnisse innerhalb eines Monats nach dem letzten Sitzungstermin an die BGE mbH übermitteln. Form und Inhalt der Beratungsergebnisse bestimmen die Teilnehmenden der Fachkonferenz. Die BGE mbH hat die Ergebnisse bei der Erarbeitung ihres Vorschlags für die übertägig zu erkundenden Standortregionen zu berücksichtigen. In ihrem „Gesamtkonzept zur Vorstellung des Zwischenberichts Teilgebiete und Vorschlag zur Information auf der Fachkonferenz Teilgebiete“ hat die BGE mbH eine mögliche Systematik zum Umgang mit den Diskussionsergebnissen der Fachkonferenz vorgestellt.

Übersicht der Phasen



Fragen zu den nächsten Schritten im Verfahren

Was passiert als nächstes im Verfahren?

Die BGE mbH arbeitet nach Veröffentlichung des Zwischenberichtes weiter. Sie führt in den ermittelten Teilgebieten vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und wendet neben einer vertieften Betrachtung der geowissenschaftlichen Kriterien sogenannte planungswissenschaftliche Kriterien an. Dazu zählen zum Beispiel Aspekte wie die Siedlungsdichte oder Naturschutzbelange. Planungswissenschaftliche Kriterien kommen zum Beispiel dann zum Tragen, wenn Regionen gleichwertige geologische Voraussetzungen bieten. In ihrer weiteren Arbeit bindet die BGE mbH auch die Ergebnisse der Fachkonferenz ein und formuliert anschließend einen Vorschlag dafür, welche Regionen in Deutschland weiter von der Erdoberfläche aus untersucht werden sollen.

Das BASE prüft den Vorschlag und richtet u.a. in jeder der vorgeschlagenen Regionen eine Regionalkonferenz ein (siehe Frage „Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es im weiteren Verlauf der Phase 1?“). Sie sind im Suchverfahren die zentralen Gremien zur Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort und können beispielsweise Stellungnahmen abgeben, Nachprüfungen anfordern oder wissenschaftliche Expertise einholen. Am Ende der Beteiligung und Überprüfung übermittelt das BASE den Vorschlag an die Bundesregierung. Welche Gebiete weiter erkundet werden sollen, entscheidet der Bundestag per Gesetz.

Wann ist mit der Veröffentlichung des Vorschlags für übertägig zu erkundende Standortregionen zu rechnen?

Den Zeitplan stellt die BGE mbH auf. Das Unternehmen hat noch keine weiteren Angaben gemacht, bis wann mit einer weiteren Einengung der Teilgebiete zu Standortregionen zu rechnen ist.

Wie viele Standortregionen wird die BGE mbH vorschlagen?

Das Standortauswahlverfahren ist ergebnisoffen angelegt. Eine genaue Anzahl der zu untersuchenden Standortregionen ist daher gesetzlich nicht vorgegeben und lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersagen.

Was passiert mit den schwach- und mittelradioaktiven Abfällen in Deutschland? Sollen sie mit im Endlager für hochradioaktive Abfälle aufbewahrt werden?

Auch die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in Deutschland werden in tiefen geologischen Schichten endgelagert. Ein großer Teil dieser Abfälle wird in das im Bau befindliche Endlager Konrad (Salzgitter) verbracht werden. Darüber hinaus wird es Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung geben, die nicht in der Genehmigung des Endlagers Konrad enthalten sind. Für diese sieht das Standortauswahlgesetz die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle ggf. vor, „...wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist“.

Der Vorhabenträger prüft hier die prinzipielle Möglichkeit einer Endlagerung am gleichen Standort anhand des prognostizierten Platzbedarfs (Fläche und Volumen). Er untersucht im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen die Auswirkungen einer Endlagerung der zusätzlichen schwach- und mittelradioaktiven Abfälle. Die zusätzliche Lagerung dieser Abfälle ist aber kein Auswahlkriterium für einen Standort.



Fragen zu Beteiligungsmöglichkeiten

Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es im weiteren Verlauf der Phase 1?

Der Gesetzgeber hat im Standortauswahlgesetz weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit festgelegt. Das BASE organisiert die im Gesetz genannten Formate. Es sorgt darüber hinaus für weitere, über das Gesetz hinaus gehende Beteiligungsmöglichkeiten, wie die anderen Akteure im Verfahren auch. Zu den gesetzlich verankerten Formaten der Beteiligung gehören die Fachkonferenz Teilgebiete, die Regionalkonferenzen und die Fachkonferenz Rat der Regionen. Auch Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine sind in jeder Phase des Verfahrens vorgesehen.

Regionalkonferenzen ermöglichen eine kontinuierliche Beteiligung der Öffentlichkeit der jeweiligen Standortregion. Sie lösen sich erst dann auf, wenn eine Region aus dem Suchverfahren ausscheidet. Überregional organisiert das BASE die Fachkonferenz Rat der Regionen. Diese bündelt die Interessen der einzelnen

Standortregionen. In diesem Gremium sind neben Vertreter:innen der Standortregionen auch Vertreter:innen der Kommunen beteiligt, an denen sich Zwischenlagerstandorte für hochradioaktive Abfälle befinden.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten bieten die Regionalkonferenzen?

Aufgrund ihrer Kontinuität im Verfahren und vielfältigen Gestaltungsräume sind die Regionalkonferenzen das zentrale Beteiligungsformat bei der Endlagersuche. Regionalkonferenzen lösen sich erst auf, wenn eine Region aus dem Verfahren ausscheidet. Sie begleiten also zum Teil über längere Zeiträume das Verfahren. Sie erhalten Gelegenheiten zur Stellungnahme und informieren die Öffentlichkeit. Wenn die Regionalkonferenzen die Untersuchungsergebnisse der BGE mbH anzweifeln, können sie einmal in jeder Phase des Verfahrens eine Nachprüfung fordern. Zur fachlichen Unterstützung steht den Regionalkonferenzen wissenschaftliche Expertise zur Verfügung. Die Regionalkonferenzen arbeiten eigenverantwortlich und werden dabei von einer Geschäftsstelle unterstützt. Zu ihren Gestaltungsspielräumen gehört auch, Zukunftsperspektiven für ihre Region zu entwickeln.

Welche Rolle kommt kommunalen Akteuren in den Regionalkonferenzen zu?

An den Regionalkonferenzen können in den Vollversammlungen alle Personen teilnehmen, die in der betreffenden Region gemeldet und mindestens 16 Jahre alt sind. Auch die Interessen der Bürger:innen, die in den angrenzenden Nachbarstaaten von dem möglichen Standort betroffen sind, müssen gleichwertig berücksichtigt werden.

Die Aufgaben der Regionalkonferenz nimmt ein Vertretungskreis wahr. Dieser setzt sich zu einem Drittel aus Vertreter:innen der kommunalen Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden) zusammen. Neben den Kommunen haben noch je zu einem Drittel Vertreter:innen gesellschaftlicher Gruppen (z. B. Umweltverbände) und Bürger:innen eine Stimme. Kommunale Vertreter:innen haben nicht nur eine eigene Stimme und bringen ihre Perspektive aus kommunaler Verwaltungssicht in das Verfahren mit ein, sie sind auch in besonderer Weise als Ansprechpartner der Bürger:innen in der Region gefordert.

Wer entscheidet, welche Standortregionen in Phase 2 weiter untersucht werden?

Die Entscheidung trifft der Deutsche Bundestag nach folgenden Arbeitsschritten: Die BGE mbH erstellt auf Basis der fachlichen und sicherheitsorientierten Kriterien einen Vorschlag für die Regionen, die weiter erkundet werden sollen. Das BASE als Aufsichtsbehörde über das Verfahren prüft diesen Vorschlag. Weicht es davon ab, muss es der BGE mbH Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Anschließend erhält das Bundesumweltministerium vom BASE den Vorschlag der BGE mbH mit einer begründeten Empfehlung. Darin enthalten sind auch die Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren sowie Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums. Das BMU leitet daraufhin einen Gesetzesvorschlag zur Beratung an den Deutschen Bundestag.

Hintergrund

Die gesetzlichen Grundlagen

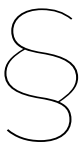
2011 beschloss der Deutsche Bundestag parteiübergreifend, beschleunigt aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland auszusteigen. Spätestens Ende 2022 wird in Deutschland das letzte Atomkraftwerk vom Netz gehen. Vor diesem Hintergrund war zwischen Bund und Ländern erstmals ein parteiübergreifender Konsens zum sicheren Umgang mit den entstandenen hochradioaktiven Abfällen möglich. Das Ergebnis war das Standortauswahlgesetz (StandAG), das im Jahr 2013 verabschiedet wurde. Ziel des Gesetzes ist es, einen dauerhaft sicheren Ort für die Hinterlassenschaften aus der Atomenergienutzung in Deutschland zu identifizieren. Das Gesetz sah eine Evaluierung der Festlegungen zum Verfahren in der folgenden Legislaturperiode vor.

2014 ist aufgrund dieser Feststellung die sogenannte Endlagerkommission berufen worden, die aus stimmberechtigten Wissenschaftler:innen und Vertreter:innen verschiedener Interessengruppen der Gesellschaft (Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmen, Umweltverbände etc.) bestand sowie aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bundestag sowie dem Bundesrat. Die Kommission legte 2016 ihren Abschlussbericht vor, der sich vor allem mit den wissenschaftlichen Kriterien zur Endlagersuche sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Prozess befasste.

Im Jahr **2016** hat der Deutsche Bundestag per Gesetz die Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung neu geordnet. Das Gesetz beschreibt die Zuständigkeiten und Aufgaben. Erstmals wurde eine atomrechtliche Aufsicht im Bereich Endlagerung eingeführt. Sie liegt seither beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE). Für die operativen Aufgaben ist das bundeseigene Unternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH gegründet worden. Mit der Neuordnung hat der Bund auch die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung auf eine neue Basis gestellt. 2017 setzte der Gesetzgeber die von einer Kommission empfohlene Fonds-Lösung um.

2017 haben Bundestag und Bundesrat das Standortauswahlgesetz auf Basis der Empfehlungen der Endlagerkommission novelliert. Das Gesetz bildet die Grundlage der heute laufenden Suche. Es definiert die verantwortlichen Akteure mit ihren Aufgaben. Es legt die Kriterien fest, nach denen in Deutschland nach einem Endlager gesucht werden soll. Und es regelt, wie die Öffentlichkeit an dem Verfahren beteiligt wird.

Im **Herbst 2020** erreichte der Suchprozess mit dem Zwischenbericht Teilgebiete einen ersten Zwischenstand. Dieser ist Basis für den ersten Schritt zur Öffentlichkeitsbeteiligung, der aktuell laufenden Fachkonferenz Teilgebiete.



Zentrale Paragraphen des Standortauswahlverfahrens für die anstehenden Termine der Fachkonferenz:

- § 9 Fachkonferenz Teilgebiete
- § 13 Ermittlung von Teilgebieten
- §§ 22–24 Auswahlkriterien bei der Standortauswahl

Die verantwortlichen Akteure

Der **Deutsche Bundestag** berät und **entscheidet** am Ende der jeweiligen Phasen der Endlagersuche zum weiteren Vorgehen. Am Ende des Suchverfahrens entscheidet er auf Basis der fachlichen Empfehlungen über den Endlagerstandort. Im Verfahren wird auch der Bundesrat miteinbezogen.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** ist Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) sowie Träger der Beteiligungsverwaltung der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH.

Das **Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)** ist Aufsichtsbehörde für die Endlagerung radioaktiver Abfälle und der Endlagersuche, d. h. es hat darauf zu achten, dass das Suchverfahren gesetzeskonform umgesetzt wird. Es bewertet die Vorschläge und Erkundungsergebnisse der BGE mbH. Es ist beauftragt, die im Gesetz aufgeführten Gremien und Konferenzen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu organisieren.

Die **Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH** ist für die operative Umsetzung der Standortsuche verantwortlich. Das Unternehmen hat die erforderlichen geologischen Daten und Informationen bei den zuständigen Behörden in ganz Deutschland abgefragt und wertet diese in der ersten Phase des Suchverfahrens nach gesetzlich festgelegten Kriterien und Anforderungen aus.

Das **Nationale Begleitgremium (NBG)** hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren für hoch radioaktive Abfälle transparent und bürgernah zu begleiten. Es vermittelt zwischen den Akteuren der Suche und der Öffentlichkeit. Das pluralistische NBG setzt sich zusammen aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie aus Bürgerinnen und Bürgern, die nach einem Zufallsprinzip ausgewählt wurden.

Die **Fachkonferenz Teilgebiete** ist das erste gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsformat im Standortauswahlverfahren. Die Fachkonferenz Teilgebiete erörtert den Zwischenbericht der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH. Hier sind alle Interessierten eingeladen, teilzunehmen und sich in die Diskussion einzubringen.

Die Teilnehmenden der Fachkonferenz organisieren die Beratungen in Eigenregie. Sie bestimmen selbst über die Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Termine sowie über ihre Arbeitsweise.

Die **Geschäftsstelle Fachkonferenz Teilgebiete**, die beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) angesiedelt ist, unterstützt die Arbeit der Fachkonferenz. Die Geschäftsstelle übernimmt organisatorische Aufgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Fachkonferenz.

Weiterführende Informationen

BASE

- Internetauftritt des BASE: www.base.bund.de
- Infoplattform: www.endlagersuche-infoplattform.de
- Konsultationsplattform: www.onlinebeteiligung-endlagersuche.de
- Youtubekanal des BASE: www.youtube.com/channel/UCDSmPv9o-P5b46ixmujEGTw
- Informationen für Kommunen: www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/Dokumente-und-Service/Infos-Kommunen/info-kommunen_node.html

Kontaktdaten:

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin
Telefon: 030 184321-0
kommunen@bfe.bund.de

Geschäftsstelle Fachkonferenz Teilgebiete

Internetauftritt der Geschäftsstelle: www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/Fachkonferenz/Geschaefststelle/Geschaefststelle.html

Kontaktdaten:

Geschäftsstelle Fachkonferenz Teilgebiete
c/o Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin
Telefon: 030 184321-7222
E-Mail: geschaefststelle@fachkonferenz.info

BGE mbH

- Informationen zur Endlagersuche der BGE mbH: www.bge.de/de/endlagersuche
- Einblicke der BGE mbH: www.einblicke.de/standortauswahl
- Youtubekanal der BGE mbH:
www.youtube.com/channel/UCgzaj989xHJFTVRC2NNusJw

Kontaktdaten:

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55, 31224 Peine
Hotline Zwischenbericht Teilgebiete: 05171 543 9000
dialog@bge.de

NBG

Internetauftritt des NBG: www.nationales-begleitgremium.de

Kontaktdaten:

Nationales Begleitgremium
Geschäftsstelle
Buchholzweg 8, Haus 3, Eingang 3A, 13627 Berlin
Tel: 030 8903 5655
geschaefststelle@nationales-begleitgremium.de

Impressum

**Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
(BASE)**

11513 Berlin

Telefon: 030 184321-0
Internet: www.base.bund.de

Stand: Juni 2021

www.base.bund.de